

Satzung

Der Arbeitsgemeinschaft für gynäkologische Onkologie (AGO) in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. und der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. (DKG).

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für gynäkologische Onkologie in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.“, abgekürzt „AGO i. d. DGKG“, sowie in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. (DKG).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine selbständige Untergliederung der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe und der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. im Sinne des § 12 Abs. 2 der Satzung (Stand: 16.06.2000) der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.
2. Der Verein verfolgt die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung von Medizinern in dem Themen- und Aufgabenbereichen der gynäkologischen Onkologie einschließlich der Mammatumoren. Er befasst sich mit allen klinischen, wissenschaftlichen und organisatorischen Anliegen auf diesem Gebiet.
3. Zur Erfüllung des Zwecks „Förderung der Wissenschaft und Forschung“ dienen insbesondere eigene und unmittelbare wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen, die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen im gleichen Fachgebiet tätigen Vereinigungen sowie die fachliche und wissenschaftliche Beratung von Einzelpersonen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken in dem Fachgebiet des Vereins. Zur Verwirklichung des Zwecks „Aus- und Weiterbildung“ wird der Verein eigene und unmittelbare Seminare abhalten und Standards für die onkologische Diagnostik und Therapie in der Gynäkologie entwickeln.
Aufgaben des Vereins zur Zweckverwirklichung sind außerdem
 - a) Krebserkrankungen hinsichtlich ihrer Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Nachsorge mit benachbarten klinischen und theoretischen Fachdisziplinen und Grundlagenfächern und gemeinsam mit den Patientinnen möglichst optimal zu erforschen und zu koordinieren;

- b) Vertretung der Vereinsanliegen bei den wissenschaftlichen Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. und der deutschen Krebsgesellschaft e.V.;
- c) wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen onkologischen Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften und sonstigen wissenschaftlichen Organisationen im In- und Ausland;
- d) fachliche und wissenschaftliche Beratung von Einzelpersonen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Instituten und Kliniken auf dem Gebiet der gynäkologischen Onkologie;
- e) Entwicklung, Förderung, Implementierung, Früherkennung und Evaluation von Methoden, Verfahren und Programmen der Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Nachsorge an den gynäkologisch-onkologischen Kliniken, Forschungseinrichtungen und gynäkologisch-onkologischen Praxen;
- f) Förderung, Koordination und Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere klinisch-wissenschaftlicher Studien und Studien zur Versorgungsforschung sowie Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen zur Weiterentwicklung der gynäkologischen Onkologie;
- g) Förderung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen (z.B. in Form eines Registers) in der gynäkologischen Onkologie;
- h) Aufklärung, Information und Unterstützung in Fragen der gynäkologischen Onkologie, insbesondere für
 - die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.
 - die Deutsche Krebsgesellschaft e.V.
 - Träger wissenschaftlicher oder öffentlicher Einrichtungen
 - Kranken- und Rentenversicherungen
 - Patienten sowie deren Angehörige
 - die Öffentlichkeit;
- i) Förderung der Entwicklung von Standards und Leitlinien;
- j) Förderung der Entwicklung neuer Aus-, Weiter- und Fortbildungspläne, Lehrprogramme;
- k) Förderung der Entwicklung von Zertifizierungs- und Akkreditierungskriterien;
- l) Förderung des Berufsbildes der nichtärztlichen Assistenzberufe (z. B. study nurses) im Bereich der gynäkologischen Onkologie;
- m) Fortbildung von Ärzten und ärztlichen Assistenzberufen auf dem Gebiet der gynäkologischen Onkologie incl. Mammatumoren.

4. Die wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins werden in der Regel anlässlich der wissenschaftlichen Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. oder der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. durchgeführt. Daneben sollen auch eigenständige Tagungen des Vereins stattfinden. Die Ergebnisse werden veröffentlicht.

Darüber hinaus werden vom Vorstand regelmäßig Newsletter an die Mitglieder versandt. Dort werden Mitteilungen und Informationen an die Mitglieder des Vereins veröffentlicht. Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist derzeit die Zeitschrift „FRAUENARZT“, die sachdienliche Informationen für die Arbeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder enthalten..

Der Vorstand kann weitere Fachzeitschriften als Publikationsorgan des Vereins bestimmen.

1. Informationen, Erklärungen oder Empfehlungen des Vereins, die generell allen Gynäkologen zugänglich gemacht werden sollen und über deren Inhalt der Vorstand entscheidet, werden in den Mitteilungsblättern der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe publiziert.
2. Aufgabe des Vereins ist außerdem die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des Vereins in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.. Er weist hierauf in Absprache mit der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. nach Möglichkeit im Schriftverkehr durch den Zusatz „In Kooperation mit der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.“ hin.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4 **Ehrenamtlichkeit**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die Vermögenslage des Vereins dies zulässt, können zur Erreichung der Ziele des Vereins getätigte Aufwendungen und Spesen erstattet werden. Soweit möglich sind Rechnungsbelege vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann pauschale Aufwandsentschädigungen beschließen.

§ 5 **Vermögen**

1. Das Vermögen des Vereins wird aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und allen sonstigen Einkünften, welche der Verein verzeichnen kann, sowie aus den mit diesen Einkünften erworbenen Gütern gebildet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

3. Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 6 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ruhestand.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen zugleich Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. und der deutschen Krebsgesellschaft e.V. sein. Assoziierte Mitglieder müssen zugleich Mitglied der deutschen Krebsgesellschaft e.V. sein.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die Arzt für Frauenheilkunde sind. Ihre wissenschaftliche und klinische Tätigkeit sollte schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der gynäkologischen Onkologie liegen.
4. Assoziierte Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die Arzt oder Naturwissenschaftler sind (u.a., wenn Facharztreihe für Gynäkologie und Geburtshilfe noch nicht vorhanden) und deren Schwerpunktinteresse auf dem Gebiet der gynäkologischen Onkologie liegt.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich der gynäkologischen Onkologie verbunden fühlen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich durch die Förderung des Zwecks des Vereins oder in sonstiger Weise besondere Verdienste erworben haben.
7. Mitglieder im Ruhestand können auf Antrag von den Beitragszahlungen befreit werden. Damit erlischt das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Abstimmungsrecht auf Mitgliederversammlungen. Eine Mitgliedschaft in Kommissionen ist für solche Mitglieder nicht mehr möglich.

§ 7 **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, assoziiertes oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Darin hat der Antragsteller zu erklären, dass er die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antragsteller hat seinem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft geeignete Nachweise beizufügen, dass er Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. und in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. ist. Bei Anträgen auf assoziierte Mitgliedschaft genügt ein Nachweis über die

Mitgliedschaft in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.. Dem Antrag sind ein Curriculum vitae, Angaben z.B. über frühere onkologische Aktivitäten, ein Facharznachweis (soweit vorhanden) und eine Publikationsliste (soweit vorhanden) beizufügen. Außerdem hat der Antragssteller darin dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags zu erteilen.

Der Vorstand kann andere oder weitere Anforderungen an die Antragstellung beschließen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann jedoch im Falle der Ablehnung hiergegen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung schriftlich beim Verein Widerspruch einlegen. Legt der Antragsteller fristgerecht Widerspruch ein, wird über seinen Aufnahmeantrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden. Darin hat der Antragsteller zu erklären, dass er die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied
 - a) dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
 - b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit der zweiten Mahnung bezahlt hat;
 - c) nicht mehr die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den entsprechenden Beschluss des Vorstands binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Verein Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Nach fristgerechtem Widerspruch wird über den Ausschlussantrag in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 9 **Beiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist - sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt - ein Aufnahmebeitrag in von der Mitgliederversammlung bestimmter Höhe zu leisten.
2. Von den Mitgliedern, ausgenommen Ehrenmitglieder und nach Antrag beitragsfreie Mitglieder im Ruhestand wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Absatz 5 bleibt unberührt.
3. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Vorliegen eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gilt für ordentliche Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag von EURO 50,00 (in Worten: fünfzig EURO) jährlich, für assoziierte Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag von EURO 25,00 (in Worten: fünfundzwanzig EURO) jährlich und für fördernde Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag von EURO 3000,00 (in Worten: dreitausend EURO) jährlich.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug (vgl. § 7 Abs. 2 S. 3). Im Jahr der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Zeitpunkt der Aufnahme fällig.
5. Mitglieder der Kommissionen, die nicht Gynäkologen sind, können auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 10 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein zur Verfügung stellt.
2. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, ferner aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.

3. Assoziierte Mitglieder haben Stimmrecht, ferner ein aktives Wahlrecht sowie das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte können nur persönlich ausgeübt werden. Ein passives Wahlrecht besteht nicht.
4. Die fördernden Mitglieder, beitragsfreie Mitglieder im Ruhestand und Ehrenmitglieder wirken beratend mit.

§ 11 **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kommissionen
2. Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll anzufertigen, welches die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse festhält. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt, sofern nicht der Schriftführer zuständig ist. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Auf Anforderung ist den betreffenden Organmitgliedern eine Abschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 12 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, von der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - c) Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschluss über die Höhe eines evtl. Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, wenn die Wahlperiode abgelaufen ist oder aus sonstigen Gründen ein Vorstandsmitglied gewählt werden muss,
 - g) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - h) Beschlussfassung über Anträge.
3. In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal pro Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist in der Regel verbunden mit einer wissenschaftlichen Tagung des Vereins, einem Kongress der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. oder der deutschen Krebsgesellschaft e.V.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie soll einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mehr als 10 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Die Einladungsfrist soll 4 Wochen nicht unterschreiten.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung zumindest im offiziellen Publikationsorgan des Vereins wenigstens zwei Monate vor der Versammlung oder durch persönliche Ladung an jedes Mitglied.
4. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

§ 14

Zustandekommen von Beschlüssen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon bedarf eine Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zustimmung von mindestens $2/3$, eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens der Zustimmung von mindestens $3/4$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Vertreters den Ausschlag. (siehe § 13, Abs. 4)
3. Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den Vereinszweck betrifft, kann diese vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mind. 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

5. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied, sowie aus den Sprechern der (derzeit 5) Kommissionen.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister. Der Vorstand kann weiter einen Geschäftsführer bestellen, der für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.
3. Die nach § 15 Ziff. 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimen und schriftlichen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
4. Als Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins vorgeschlagen und gewählt werden.
5. Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

§ 16

Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorsitzende sowie der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Intern wird vereinbart, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.
2. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und seines Vertreters sind in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als EURO 5.000,00 verpflichtet sind, die Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen.

3. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende unter Benennung einer Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberuft. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende kann fachkompetente Vertreter anderer Organisationen / Berufsgruppen zu den Vorstandssitzungen einladen und Ihnen das Teilnahme- und Rederecht zur beratenden Unterstützung der Arbeit des Vorstands einräumen.
5. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung binnen eines Monats verpflichtet, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann ein Vorstandsbeschluss auch ohne Einhaltung vorlaufender Fristen schriftlich, per Fax, Email, im Umlaufverfahren oder in Form einer Telefonkonferenz einstimmig beschlossen werden.
7. Die Mitglieder des Vereins sind regelmäßig, wenigstens aber zweimal jährlich über die Beschlüsse des Vorstands in angemessener Weise zu informieren.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere

- a) Planung und Verwirklichung der Ziele gem. § 2 dieser Satzung;
- b) Adhoc-Entscheidungen zu aktuellen Fragestellungen, die dringlicher Stellungnahme bedürfen;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- e) Publikationen von Leitlinien, die im Namen des Vereins herausgegeben werden;
- f) Entscheidung und Vorbereitung von wissenschaftlichen Programmen für die Tagungen des Vereins;

- g) Regelmäßige, mindestens zweimal jährliche Information der Mitglieder über die laufenden Aktivitäten des Vereins durch Information im offiziellen Publikationsorgan des Vereins;
- h) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein neues Geschäftsjahr, spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres;
- i) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
- j) Organisation, Entscheidung und Umsetzung von Einzelaufgaben in Zusammenarbeit mit dem Beirat;
- k) Annahme mindestens jährlicher Berichte aus den Kommissionen und Arbeitsgruppen und Festlegung von State-of-the-Art-Meetings.

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.

§ 18

Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll sechs Jahre (drei Amtsperioden) nicht überschreiten.
2. Die neue Wahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbliebenen Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 19

Kommissionen, Arbeitsgruppen, Zusammensetzung und Bestellung

1. Um eine weitere Spezialisierung in dem Fachgebiet des Vereins (gynäkologischen Onkologie) zu ermöglichen, arbeiten ausgewählte Mitglieder des Vereins in Kommissionen zusammen. Derzeit gibt es 5 Kommissionen:
 - Kommission Mamma
 - Kommission Ovar
 - Kommission Uterus
 - Kommission Vulva/Vagina
 - Kommission Translationale Forschung.

Der Vorstand kann die Gründung weiterer Kommissionen beschließen.

2. Die Kommissionen sollen im Regelfall aus nicht mehr als 25 Mitgliedern des Vereins bestehen, um die Funktionalität dieser Fachausschüsse zu gewährleisten.
3. Die Mitglieder der Kommissionen werden von dem Sprecher der jeweiligen Kommission ernannt. Ernannt werden können nur ordentliche und assoziierte Mitglieder des Vereins. Eine Mitgliedschaft in mehreren Kommissionen ist möglich. In die Kommissionen sollen nur solche Mitglieder aufgenommen werden, die wissenschaftliche Aktivitäten in Form von klinischen und/oder experimentellen Arbeiten auf dem Gebiet des Organ tumors und ausreichende klinische Erfahrungen in Diagnostik und Therapie des Organ tumors nachweisen können.
4. Mit der Annahme der Ernennung beginnt die Mitgliedschaft in der Kommission. Die Mitglieder der Kommission sind dem Vorstand bekannt zu geben.
5. *Die Mitgliedschaft in einer Kommission endet nach 5 Jahren.* Eine Wiederernennung durch den Sprecher der Kommission ist jedoch möglich, es sei denn, dass ein Beschluss der Mitgliederversammlung entgegensteht. Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt außerdem
 - a) durch schriftliches Austrittsgesuch an den Sprecher der Kommission;
 - b) nach zweimaliger unentschuldigter Abwesenheit bei Kommissionssitzungen innerhalb eines Kalenderjahres;
 - c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit der Abberufung durch den Sprecher der Kommission, die nur aufgrund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erfolgen kann;
6. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der erstmalige Sprecher einer Kommission wird von den drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern durch einstimmigen Beschluss ernannt. Als Sprecher sollen nur Mitglieder des Vereins ernannt bzw. gewählt werden, die zugleich Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Onkologie in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. sind, um die Verbundenheit und den Austausch sowohl mit der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. als auch der deutschen Krebsgesellschaft e.V. zu gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 7).

Der Vorstand kann auch Arbeitsgruppen bilden. Diese sind keine Organe des Vereins, insbesondere sind deren Sprecher nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 20

Rechte und Pflichten der Kommissionen

1. Sitzungen der Kommissionen sollen möglichst vier Mal pro Jahr, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden.
2. Beschlüsse der Kommissionen werden in Sitzungen gefasst, die der Sprecher der Kommission spätestens mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberuft. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission erschienen sind. Beschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Eine Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig. Für die Wahl des Sprechers einer Kommission gilt die einfache Mehrheit.
3. Bei Einverständnis aller Kommissionsmitglieder kann ein Kommissionsbeschluss auch ohne Einhaltung vorlaufender Fristen schriftlich, per Fax, Email, im Umlaufverfahren oder in Form einer Telefonkonferenz mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Sprecher der Kommission kann fachkompetente Vertreter anderer Organisationen / Berufsgruppen zu den Kommissionssitzungen einladen und Ihnen das Teilnahme- und Rederecht zur beratenden Unterstützung der Arbeit der Kommission einräumen.

§ 21

Aufgaben der Kommissionen

1. Den Kommissionen obliegt die Erfüllung spezieller Aufgaben des Vereins, insbesondere
 - a) die Entwicklung von Standards und Leitlinien;
 - b) die Entwicklung neuer Aus-, Weiter- und Fortbildungspläne sowie Lehrpläne;
 - c) die Entwicklung von Zertifizierungs-, Qualitätssicherungs- und Akkreditierungskriterien;
 - d) die Fortbildung von Ärzten und ärztlichen Assistenzberufen auf dem Gebiet der gynäkologischen Onkologie incl. Mammatumoren;
 - e) die Begutachtung von Studienprotokollen;
 - f) die Begutachtung bzw. Beratung von Forschungsaufträgen;
 - g) die Knüpfung und Pflege internationaler Kontakte zu anderen europäischen Arbeitsgruppen bzw. Institutionen;
 - h) die Verbindung von Präklinik und Klinik.
2. Der Vorstand kann den Kommissionen weitere Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, übertragen.

§ 22

Amtsdauer der Sprecher der Kommissionen

1. Die Amtsdauer der Sprecher der Kommissionen beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Ernennung bzw. mit der Wahl in einer Kommissionssitzung. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines Sprechers der Kommission soll sechs Jahre (drei Amtsperioden) nicht überschreiten. Eine Ausnahme bildet die Kommission Ovar, hier beträgt die Amtsdauer des Sprechers 2,5 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die neue Wahl erfolgt in der ersten ordentlichen Kommissionssitzung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Sprecher, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Sprecher gewählt sind und das Amt angenommen haben.
3. Beim Ausscheiden eines Sprechers vor Ablauf der Amtsdauer wählt die Kommission für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzsprecher.
4. Der Vorstand kann einen Sprecher der Kommission bei Vorliegen eines wichtigen Grunds abberufen und bis zur Neuwahl einen Ersatzsprecher aus den übrigen Kommissionsmitgliedern ernennen.

§ 23

Schriftführer

1. Der Vorstand ernennt ein Mitglied des Vereins zum Schriftführer und bei Bedarf ein weiteres Mitglied zum 2. Schriftführer. Der Schriftführer kann zugleich Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Schriftführer leitet die Verwaltung des Vereins und führt alle hierfür erforderlichen Maßnahmen durch, wobei er vom Verein möglicherweise angestellte Mitarbeiter in Anspruch nehmen darf. Er führt das Mitgliederverzeichnis, das Archiv, das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und übt alle Aufgaben aus, die ihm von der vorliegenden Satzung, der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Vorstands übertragen werden. Sind zwei Schriftführer ernannt, können diese die vorgenannten Aufgaben unter sich aufteilen.
3. Der Schriftführer ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und darf an diesen mit beratender Funktion teilnehmen. Er ist dabei jedoch nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Vorstands ist.

§ 24

Schatzmeister

Der Schatzmeister (vgl. § 15 Abs. 2) sorgt für die Eintreibung der Außenstände und die Begleichung der Verbindlichkeiten. Er erstellt einen Haushaltsplanentwurf und schlägt diesen dem Vorstand vor. Er erstellt den Rechenschaftsbericht, führt die Kassenbücher und verwaltet das Vermögen des Vereins. Außerdem übt er alle Aufgaben aus, die ihm von der vorliegenden Satzung, der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Vorstands übertragen werden.

§ 25

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Geschäftsjahre einen Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Rechnungsprüfer prüft jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und den Kassenbericht des Schatzmeisters und berichtet der Mitgliederversammlung, ob die Finanzen ordnungsgemäß geführt und die Mittel wirtschaftlich und satzungsgemäß verwendet wurden. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist ein Tagesordnungspunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 26

Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die erstmalige Aufstellung sowie Änderungen und Ergänzungen können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

München, den 23.05.2010